

Muster-Weiterbildungsordnung

für die
Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen
Psychotherapeuten
und
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und
Jugendlichenpsychotherapeuten

Änderungsvorschläge dgkjpj

in der Fassung der Beschlüsse des
8. Deutschen Psychotherapeutentages in
Frankfurt am Main am 13. Mai 2006
geändert mit den Beschlüssen des
19. Deutschen Psychotherapeutentages in
Offenbach am 12. November 2011
und des 21. Deutschen Psychotherapeutentages in
Düsseldorf am 10. November 2012
und des 25. Deutschen Psychotherapeutentages in
München am 15. November 2014
[Änderungsvorschläge dgkjpj vom 9.5.2015](#)

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| Abschnitt A: Paragraphenteil..... | 4 |
| § 1 Ziel und Struktur..... | 4 |
| § 2 Bereiche | 4 |
| § 3 Art, Inhalt, Dauer und Ablauf der Weiterbildung..... | 5 |
| § 4 Führen von Zusatzbezeichnungen..... | 5 |
| § 5 Befugnis und Zulassung..... | 6 |
| § 6 Auflagen und Entzug der Befugnis und Zulassung..... | 7 |
| § 7 Dokumentation und Evaluation | 7 |
| § 8 Zeugnisse..... | 7 |
| § 9 Anerkennung von Zusatzbezeichnungen | 7 |
| § 10 Prüfungsausschuss | 8 |
| § 11 Mündliche Prüfung..... | 8 |
| § 12 Prüfungsentscheidung | 9 |
| § 13 Wiederholungsprüfung..... | 10 |
| § 14 Übergangsregelungen..... | 10 |
| § 15 Anerkennung ausländischer Weiterbildung..... | 11 |
| § 16 Entzug der Zusatzbezeichnung..... | 11 |
| § 17 Inkrafttreten..... | 12 |
| | |
| Abschnitt B: Bereiche..... | 13 |
| | |
| I. Psychotherapie von Erwachsenen und Kindern und Jugendlichen..... | 13 |
| 1. Definition | 13 |
| 2. Weiterbildungsziel | 13 |
| 3. Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung | 13 |
| 4. Bestandteile der Weiterbildung und Weiterbildungszeit..... | 13 |
| 4.1 Bestandteile der Weiterbildung..... | 13 |
| 4.2 Weiterbildungszeit..... | 14 |
| 4.3 Weiterbildungsstätten, kooperierende Einrichtungen und Arbeitsstätten..... | 14 |
| 5. Weiterbildungsinhalte | 14 |
| 5.1 Theoretische Weiterbildung (mindestens 400 Stunden) | 14 |
| A Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie bei Erwachsenen (insgesamt 400 Stunden) | 15 |
| B Tiefenpsychologisch fundierte Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie (insgesamt 400 Stunden).. | 16 |

| | |
|---|-----------|
| C Verhaltenstherapie bei Erwachsenen (insgesamt 400 Stunden)..... | 16 |
| D Verhaltenstherapie bei Kindern und Jugendlichen (insgesamt 400 Stunden) | 17 |
| E Analytische Psychotherapie bei Erwachsenen (insgesamt 400 Stunden) | 17 |
| F Klientenzentrierte Gesprächstherapie (insgesamt 400 Stunden) | 17 |
| G Systemische Therapie (insgesamt 400 Stunden) | 18 |
| 5.2 Praktische Weiterbildung..... | 18 |
| 5.3 Supervision..... | 19 |
| 5.4 Selbsterfahrung..... | 19 |
| 6. Zeugnisse, Nachweise und Prüfung..... | 19 |
| 7. Anforderungen an Weiterbildungsstätten | 19 |
| 8. Anforderungen an Dozenten, Supervisoren und Selbsterfahrungsleiter | 20 |
| 9. Übergangsbestimmungen | 20 |
| | |
| II. Klinische Neuropsychologie | 21 |
| 1. Definition | 21 |
| 2. Weiterbildungsziel | 21 |
| 3. Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung | 21 |
| 4. Bestandteile der Weiterbildung und Weiterbildungszeit..... | 21 |
| 5. Weiterbildungsinhalte | 22 |
| 6. Zeugnisse, Nachweise und Prüfung..... | 23 |
| 7. Anforderungen an Weiterbildungsstätten | 23 |
| 8. Übergangsbestimmungen | 24 |
| | |
| III. Systemische Therapie (alte WB)..... | 25 |
| IV. Gesprächspsychotherapie (alte WB) | 29 |

In Abschnitt A müssen keine Änderungen vorgenommen werden!

Abschnitt A: Paragrafenteil

§ 1 Ziel und Struktur

(1) Die Psychotherapie stellt einen einheitlichen Tätigkeitsbereich dar. Mit der Approbation erlangen Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten die Erlaubnis, uneingeschränkt auf dem Gebiet der Psychotherapie bzw. der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie tätig zu werden¹. Weiterbildung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Sinne dieser Ordnung führt zu Zusatzbezeichnungen in Bereichen, auf die sich der weitergebildete Psychotherapeut grundsätzlich nicht beschränken muss und die Psychotherapeuten ohne Zusatzbezeichnung nicht von einer Tätigkeit in diesem Kompetenzfeld ausschließen.

(2) Ziel der Weiterbildung ist der geregelte Erwerb eingehender und besonderer Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für definierte psychotherapeutische Tätigkeiten nach Abschluss der Berufsausbildung.

(3) Die Weiterbildung erfolgt im Rahmen praktischer Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung unter Anleitung zur Weiterbildung befugter Psychotherapeuten.

(4) Durch den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung in Bereichen werden eingehende und besondere Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten nachgewiesen, welche zur Ankündigung einer speziellen psychotherapeutischen Tätigkeit durch Führen einer Zusatzbezeichnung in einem Bereich nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung berechtigen. Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung wird durch eine Urkunde bescheinigt.

§ 2 Bereiche

Ein Bereich im Sinne dieser Weiterbildungsordnung ist

1. ein gemäß § 11 PsychThG wissenschaftlich anerkanntes Psychotherapieverfahren oder
2. ein psychotherapeutisches Anwendungsfeld, für das mindestens die folgenden vier Voraussetzungen erfüllt sein müssen:

¹ In dieser Muster-Weiterbildungsordnung steht die Bezeichnung Psychotherapeut sowohl für Psychologische Psychotherapeuten als auch für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Soweit die männliche Form benutzt wird, gilt sie in gleicher Weise für weibliche Personen.

a) Es besteht nachweislich epidemiologischer Studien für dieses Anwendungsfeld ein erheblicher Behandlungsbedarf.

b) Es liegen in bedeutendem Umfang (neue) wissenschaftliche Erkenntnisse und praktische

Erfahrungen zur Diagnostik und Behandlung von Störungen dieses Anwendungsfeldes vor.

- c) Die Diagnostik und Behandlung von Störungen dieses Anwendungsfeldes erfordern umfassende, spezifische Kenntnisse und Erfahrungen, die über das in der Ausbildung erworbene Ausmaß deutlich hinausgehen.
- d) Es handelt sich um ein Anwendungsfeld, das außerhalb des Diagnosespektrums der Kapitel F1 bis F9 des ICD-10 liegt. Spezialisierungen auf einzelne psychische Störungen stellen keinen Bereich für eine Weiterbildung dar.

§ 3 Art, Inhalt, Dauer und Ablauf der Weiterbildung

(1) Mit der Weiterbildung kann erst nach Erteilung der Approbation oder Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung des Berufs eines Psychologischen Psychotherapeuten oder eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten begonnen werden.

(2) Die Weiterbildung muss gründlich und umfassend sein. Sie umfasst insbesondere den Erwerb besonderer Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem jeweiligen Weiterbildungsbereich und zwar, soweit für den Weiterbildungsbereich relevant, bezüglich der Vorbeugung, Verhütung, Erkennung und Behandlung von Störungen mit Krankheitswert, einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, der Begutachtung, der Rehabilitation und der Qualitätssicherung.

(3) Dauer, Struktur und Inhalt der Weiterbildung regelt Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung. Die dort angegebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte dürfen nicht unterschritten werden. Eine Unterbrechung der Weiterbildung in Folge von Krankheit, Schwangerschaft, Sonderurlaub, Wehr und Zivildienst und Ähnlichem kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, es sei denn, die Unterbrechung dauerte weniger als sechs Wochen im Jahr.

(4) Die Weiterbildung kann sowohl in Vollzeit als auch in Teilzeit oder berufsbegleitend durchgeführt werden. Das Nähere regelt Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung.

(5) Durchführung von Patientenbehandlungen im Rahmen der Weiterbildung ist in eigener Praxis möglich, soweit das Weiterbildungsziel dadurch nicht gefährdet wird.

(6) Hat ein Psychotherapeut Tätigkeitszeiten und/oder Tätigkeitsinhalte während seiner Berufsausbildung nachgewiesen, die den Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung genügen, so können diese auf die Weiterbildung angerechnet werden. Näheres regelt der Abschnitt B.

(7) Eine Weiterbildung, die unter der Leitung eines von einer anderen Psychotherapeutenkammer befugten Psychotherapeuten und in einer von einer anderen Psychotherapeutenkammer zugelassenen Weiterbildungsstätte durchgeführt, jedoch noch nicht abgeschlossen wurde, kann angerechnet werden, wenn die Weiterbildung den Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung genügt.

§ 4 Führen von Zusatzbezeichnungen

Eine Zusatzbezeichnung in einem Bereich darf nur zusammen mit der Berufsbezeichnung „Psychologische Psychotherapeutin“/„Psychologischer Psychotherapeut“ oder „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“/„Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ bzw. „Psychotherapeutin“/„Psychotherapeut“ geführt werden.

In Abschnitt A müssen keine Änderungen vorgenommen werden!

§ 5 Befugnis und Zulassung

(1) Die Weiterbildung in den Bereichen wird unter verantwortlicher Leitung der von der Kammer befugten Psychotherapeuten in zugelassenen Weiterbildungsstätten durchgeführt. Der befugte Psychotherapeut ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten.

(2) Als Weiterbildungsstätten kommen die nach § 6 PsychThG anerkannten Ausbildungsstätten, Einrichtungen der Hochschulen, Abteilungen von Krankenhäusern, Kliniken oder Rehabilitationseinrichtungen oder sonstige Einrichtungen oder Praxen in Betracht.

(3) Für den Umfang der Zulassung einer Weiterbildungsstätte ist maßgebend, inwieweit sie die im Abschnitt B gestellten zeitlichen, inhaltlichen, personellen und materiellen Anforderungen erfüllen kann. Die Zulassung als Weiterbildungsstätte kann auch für mehrere Einrichtungen, die zum Zwecke der Weiterbildung miteinander kooperieren, gemeinsam erteilt werden. Veränderungen in Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte sind von dem dort tätigen, zur Weiterbildung befugten Psychotherapeuten unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen in der Kooperation einer zugelassenen Weiterbildungsstätte.

(4) Für die Weiterbildung in einem Bereich können Kammermitglieder befugt werden, welche die entsprechende Zusatzbezeichnung selber führen, mindestens fünf Jahre in dem Bereich tätig waren, mindestens drei Jahre als Dozent in dem Bereich tätig waren sowie fachlich und persönlich geeignet sind. Die Weiterbildungsbefugnis kann für einzelne oder mehrere Bestandteile der Weiterbildung erteilt werden. Bereichsspezifische Voraussetzungen können in Abschnitt B festgelegt werden.

(5) Die Befugnis zur Weiterbildung ist auf sieben Jahre befristet. Sie wird auf Antrag verlängert, wenn die Voraussetzungen weiter bestehen und eine kontinuierliche Fortbildung in dem Bereich nachgewiesen wird.

(6) Die Befugnis wird auf Antrag erteilt. Der Antrag stellende Psychotherapeut hat den Bereich sowie die Bestandteile der Weiterbildung, für die die Befugnis beantragt wird, näher zu bezeichnen. Das Vorliegen der in dieser Weiterbildungsordnung genannten Voraussetzungen ist mit dem Antrag nachzuweisen.

(7) Die Weiterbildungsbefugten können im Rahmen der unter ihrer Leitung durchgeführten theoretischen Weiterbildung für einzelne Inhalte dafür qualifizierte Dozenten hinzuziehen.

(8) Die Zulassung als Weiterbildungsstätte wird auf Antrag erteilt. Die antragstellende Einrichtung hat den Bereich sowie die Weiterbildung, für die die Zulassung beantragt wird, näher zu bezeichnen. Dem Antrag der Weiterbildungsstätte auf Zulassung ist ein gegliedertes und curricular aufgebautes Weiterbildungsprogramm für die Bereiche oder Weiterbildungsteile, für die die Zulassung beantragt wird, beizufügen.

(9) Die Kammer führt ein Verzeichnis, der zur Weiterbildung befugten Psychotherapeuten und der zugelassenen Weiterbildungsstätten, aus dem der Umfang der Befugnis/Zulassung ersichtlich ist.

§ 6 Auflagen und Entzug der Befugnis und Zulassung

(1) Die Kammer kann die Befugnis oder Zulassung mit den für eine ordnungsgemäße Weiterbildung erforderlichen Auflagen versehen.

(2) Die Befugnis oder Zulassung ist ganz oder teilweise zu entziehen, wenn oder soweit ihre Voraussetzungen nicht gegeben sind, insbesondere,

- ☐ wenn ein Verhalten vorliegt, das die fachliche und/oder persönliche Eignung des Weiterbildungsbefugten ausschließt oder
- ☐ wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung an den Inhalt der Weiterbildung gestellten Anforderungen nicht erfüllt werden können

(3) Die Befugnis zur Weiterbildung endet mit der Beendigung der Tätigkeit an der Weiterbildungsstätte oder mit deren Auflösung.

§ 7 Dokumentation und Evaluation

(1) Die einzelnen Weiterbildungsteile sind vom Teilnehmer schriftlich zu dokumentieren und von dem zur Weiterbildung Befugten zu bestätigen.

(2) Die Weiterbildungsstätte hat ihr Weiterbildungsangebot angemessen zu evaluieren. Die Dokumentations- und Evaluationsunterlagen sind der Kammer auf Verlangen zur Einsicht zu überlassen.

§ 8 Zeugnisse

(1) Der befugte Psychotherapeut hat den in Weiterbildung befindlichen Psychotherapeuten über die unter seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit spätestens drei Monate nach Beendigung der Weiterbildung ein Zeugnis auszustellen, das die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten darlegt und zur Frage der fachlichen Eignung Stellung nimmt. Das Zeugnis muss im Einzelnen Angaben enthalten über:

- die Dauer der abgeleiteten Weiterbildungszeit, Unterbrechungen der Weiterbildung durch
- Krankheit, Schwangerschaft, Sonderurlaub, Wehr- und Zivildienst und Ähnliches
- die in dieser Weiterbildungszeit im Einzelnen vermittelten und erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, die erbrachten psychotherapeutischen Leistungen in Diagnostik und Therapie sowie die sonstigen vermittelten Kenntnisse.

(2) Auf Antrag der in Weiterbildung befindlichen Psychotherapeuten oder auf Anforderung durch die Kammer ist nach Ablauf je eines Weiterbildungsjahres ein Zwischenzeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Absatz 1 entspricht.

§ 9 Anerkennung von Zusatzbezeichnungen

(1) Eine Zusatzbezeichnung nach § 2 darf unter Beachtung von § 4 führen, wer nach abgeschlossener

Weiterbildung die Anerkennung durch die Kammer erhalten hat. Die Anerkennung erfolgt durch Ausstellung einer Urkunde über das Recht zum Führen der Zusatzbezeichnung. Dem Antrag auf Anerkennung sind alle während der Weiterbildung ausgestellten Zeugnisse und Nachweise beizufügen.

(2) Die Anerkennung einer Zusatzbezeichnung erfolgt aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und Nachweise sowie einer mündlichen Prüfung. Ausnahmen regelt Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung.

§ 10 Prüfungsausschuss

(1) Die Kammer bildet für jeden Weiterbildungsbereich zur Durchführung der Prüfung einen Prüfungsausschuss. Die Prüfung kann auch in Zusammenarbeit mehrerer Landespsychotherapeutenkammern durchgeführt werden.

(2) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter werden durch den Kammervorstand bestimmt. Die Reihenfolge, in der Stellvertreter tätig werden, ist dabei festzulegen. Der Vorstand bestimmt die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet in der Besetzung mit mindestens drei Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, von denen mindestens zwei über eine Weiterbildungsbefugnis für den zu prüfenden Bereich verfügen müssen. Selbsterfahrungsleiter der zu prüfenden Kandidaten können nicht als Prüfer tätig sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Bestellung der Mitglieder, ihrer Stellvertreter und des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgt für die Dauer von fünf Jahren.

§ 11 Mündliche Prüfung

(1) Die Kammer setzt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Termin der mündlichen Prüfung fest. Der Antragsteller wird zu dem festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen.

(2) Die Prüfung ist mündlich und soll für jeden Antragsteller 30 bis 45 Minuten dauern.

(3) Die während der Weiterbildung erworbenen, eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten werden in einem Fachgespräch durch den Prüfungsausschuss geprüft. Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und des Prüfungsergebnisses, ob die vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen ist und die eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich erworben sind.

(4) Kommt der Prüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass der Antragsteller die vorgeschriebene Weiterbildung nicht erfolgreich abgeschlossen hat, so beschließt er, ob und gegebenenfalls wie lange die Weiterbildungszeit zu verlängern ist oder welche besonderen Anforderungen an diese verlängerte Weiterbildung zu stellen sind. Diese besonderen Anforderungen müssen sich auf die in der Prüfung festgestellten Mängel beziehen. Sie können die Verpflichtung enthalten, bestimmte Weiterbildungsinhalte abzuleisten, bestimmte psychotherapeutische Tätigkeiten unter Anleitung durchzuführen und Wissenslücken auszugleichen.

(5) In geeigneten Fällen kann der Prüfungsausschuss als Voraussetzung für eine Wiederholungsprüfung anstelle der Verlängerung der Weiterbildung auch die Verpflichtung aussprechen, festgestellte Lücken in theoretischen Kenntnissen durch ergänzenden Wissenserwerb auszugleichen. Er legt hierzu eine Frist fest, die drei Monate nicht unterschreiten soll.

(6) Bleibt der Antragsteller der Prüfung ohne ausreichenden Grund fern oder bricht er diese ohne ausreichenden Grund ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(7) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden unterzeichnet wird. Sie muss enthalten:

- die Besetzung des Prüfungsausschusses,
- den Namen des Geprüften,
- den Prüfungsgegenstand,
- die gestellten Fragen und Vermerke über die Beantwortung,
- Ort, Beginn und Ende der Prüfung,
- das Ergebnis der Prüfung und
- im Falle des Nichtbestehens der Prüfung, die vom Prüfungsausschuss gemachten Auflagen über Dauer und Inhalt der zusätzlichen Weiterbildung.

§ 12 Prüfungsentscheidung

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Kammer das Ergebnis der Prüfung mit. (2) Bei Bestehen der Prüfung stellt die Kammer dem Antragsteller eine Urkunde über das Recht

zum Führen der Zusatzbezeichnung aus.

(3) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Kammer einen mit Gründen versehenen Bescheid, der auch die vom Prüfungsausschuss beschlossenen Auflagen gemäß § 11 Absatz 4 und 5 enthält.

(4) Gegen den Bescheid der Kammer nach Absatz 3 ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Über den Widerspruch entscheidet die Kammer nach Anhörung des Prüfungsausschusses.

§ 13 Wiederholungsprüfung

Eine nicht erfolgreich abgeschlossene Prüfung kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Die Vorschriften der §§ 10 bis 12 gelten entsprechend. Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

§ 14 Übergangsregelungen

(1) Kammermitglieder, die vor Inkrafttreten einer Änderung dieser Satzung, mit der erstmalig ein Bereich in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde, in einem von § 2 und Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung abweichenden Weiterbildungsgang eine in Inhalt und Umfang den Anforderungen in Abschnitt B entsprechende Qualifikation in diesem Bereich erworben haben, erhalten auf Antrag die Anerkennung durch die Kammer, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist. Der Prüfungsausschuss prüft den Antrag und teilt der Kammer das Ergebnis der Prüfung mit. Fehlende Qualifikationsanteile können entsprechend § 14 Absatz 2 erworben werden.

(2) Eine vor Inkrafttreten einer Änderung dieser Satzung, mit der erstmalig ein Bereich in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde, begonnene, aber noch nicht abgeschlossene, von § 2 und dem entsprechenden Bereich des Abschnitts B der Weiterbildungsordnung abweichende Weiterbildung kann innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Änderung dieser Satzung, mit der erstmalig der entsprechende Bereich in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde, unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleisteten Bestandteile der Weiterbildung nach den Vorschriften dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden. Der Prüfungsausschuss prüft den Antrag auf Anrechnung der bisher abgeleisteten Bestandteile der Weiterbildung und teilt das Ergebnis der Kammer mit.

(3) Sofern vor Einführung eines neuen Weiterbildungsbereiches keine vergleichbaren Weiterbildungen angeboten wurden, kann auf Antrag eine Anerkennung ausgesprochen werden, wenn der Antragssteller mindestens vier Jahre in einer entsprechenden praktischen Einrichtung tätig war und in dieser Zeit eingehende und besondere Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in diesem Bereich entsprechend Abschnitt B dieser Satzung erworben hat.

(4) Bestandteile der Weiterbildung in neu eingeführten Bereichen können für eine nach den Übergangsbestimmungen in Abschnitt B bestimmte Zeitspanne nach ihrer Einführung auch dann angerechnet werden, wenn die Weiterbildungsstätte nicht von der Kammer zugelassen oder der die Weiterbildung anleitende Psychotherapeut nicht von der Kammer befugt war, die Weiterbildung aber nach Inhalt und Umfang den Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung entspricht.

(5) Bei Einführung eines neuen Weiterbildungsbereiches können für einen Übergangszeitraum von einem Jahr ab dem in § 14 Absatz 2 bestimmten Zeitpunkt Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses gemäß § 10 bestellt werden, welche – ohne die Bezeichnung bereits zu führen – eine nach Inhalt und Umfang den Anforderungen in Abschnitt B gleichwertige Qualifikation erworben haben.

(6) Soweit diese Weiterbildungsordnung für den Erwerb oder das Führen von Bezeichnungen spezielle Übergangsbestimmungen vorsieht, sind diese im Abschnitt B festgelegt.

§ 15 Anerkennung ausländischer Weiterbildung

(1) Wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz einen Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis über eine Weiterbildung (Weiterbildungsnachweis) besitzt, erhält auf Antrag in entsprechender Anwendung des Artikels 13 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG die Anerkennung einer in dieser Weiterbildung genannten Zusatzbezeichnung unter den Voraussetzungen von Artikel 13, soweit die in Artikel 13 Absatz 13 Absatz 1

Satz 2 a) und b) der Richtlinie 2005/36/EG genannten Anforderungen, die sinngemäß gelten, an die Weiterbildungsnachweise erfüllt sind. Der Antragsteller hat vor der Anerkennung nach seiner Wahl eine Prüfung oder einen Anpassungslehrgang abzulegen, wenn die Dauer der Weiterbildung, die er entsprechend Artikel 13 Absatz 1 Satz 2 a) und b) der Richtlinie 2005/36/EG nachzuweisen hat, mindestens ein Jahr unter der in dieser Weiterbildungsordnung vorgeschriebenen Weiterbildungszeit liegt oder wenn sich der Inhalt der Weiterbildung wesentlich von dem unterscheidet, den die Weiterbildungsordnung in Abschnitt B für die entsprechende Weiterbildung vorsieht. Für die Prüfung finden die §§ 11 bis 13 dieser Weiterbildungsordnung entsprechende Anwendung. Die Prüfung oder der Anpassungslehrgang erstreckt sich auf diejenigen Weiterbildungsinhalte, in welchen wesentliche Ausbildungsunterschiede festgestellt wurden. Sätze 2 bis

4 gelten nicht, soweit die von den Antragstellenden im Rahmen ihrer Berufspraxis erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten die kürzere Weiterbildungszeit bzw. den wesentlichen Unterschied gemäß Satz 2 ausgleichen.

(2) Die von einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat oder der Schweiz abgeleisteten Weiterbildungszeiten, die noch nicht zu einem Ausbildungs- bzw. Befähigungsnachweis über eine Weiterbildung geführt haben, sind nach Maßgabe des § 14 Absatz 2 auf die in dieser Weiterbildungsordnung festgesetzten Weiterbildungszeiten ganz oder teilweise anzurechnen. Über die Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten entscheidet die Kammer.

(3) Die Kammer bestätigt den Antragstellenden binnen eines Monats den Eingang der Unterlagen und teilt ihnen gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Die Entscheidung über die Anerkennung wird durch rechtsmittelfähigen Bescheid getroffen und muss begründet werden. Die Zusatzbezeichnung ist in deutscher Sprache zu führen.

(4) Einem Weiterbildungsnachweis nach Absatz 1 gleichgestellt ist jeder in einem anderen als in Absatz 1 genannten Gebiet (Drittstaat) ausgestellte Weiterbildungsnachweis, sofern der Antragsteller eine dreijährige Tätigkeit im Umfang von mindestens zehn Wochenstunden in dem entsprechenden Weiterbildungsgebiet im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ausgeübt hat und dieser Staat die Tätigkeit bescheinigt.

(5) Wer einen Weiterbildungsnachweis besitzt, der in einem Drittstaat ausgestellt wurde, erhält auf Antrag die Anerkennung der Bezeichnung, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist.

§ 16 Entzug der Zusatzbezeichnung

(1) Die Kammer kann die Anerkennung einer Zusatzbezeichnung entziehen, wenn die für die Anerkennung

erforderlichen Voraussetzungen nicht vorlagen. Vor der Entscheidung der Kammer ist das Kammermitglied zu hören.

(2) In dem Bescheid über den Entzug ist festzulegen, welche Weiterbildungsabschnitte das betroffene Kammermitglied gegebenenfalls ableisten muss, um eine ordnungsgemäße Weiterbildung nachzuweisen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 10 bis 12 entsprechend.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Muster-Weiterbildungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Änderungsvorschläge dgkjp für den Abschnitt B: Bereiche

Abschnitt B: Bereiche

I. Psychotherapie von Erwachsenen und Kindern und Jugendlichen

1. Definition

Psychotherapie ist eine Heilbehandlung, die von einer approbierten PsychotherapeutIn durchgeführt wird, die eine Psychotherapie-Aus- und Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen hat. Sie erfolgt bei einem Menschen, der an einer behandlungsbedürftigen psychischen oder psychosomatischen Krankheit leidet oder bei dem psychische Faktoren zu einer somatischen Krankheit beigetragen haben bzw. die Genesung behindern. Sie dient der Behandlung oder der Rehabilitation nach einer solchen Erkrankung. Sie kann aber auch der Prävention dienen. In der Regel besteht eine Psychotherapie aus einer Abfolge von Sitzungen, in denen ein Dialog zwischen PsychotherapeutIn und PatientIn stattfindet, bei dem anerkannte psychotherapeutische Interventionen angewandt werden. Die PsychotherapeutIn begleitet die PatientIn im Änderungsprozess bis zur Erreichung der Therapieziele. Ausgangspunkt ist neben der Expertise der PsychotherapeutIn das Entstehen einer vertrauensvollen tragfähigen zwischenmenschlichen Beziehung zwischen PatientIn und PsychotherapeutIn.

Wer Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch behandelt, muss eine umfangreiche theoretische und praktische Aus- und Weiterbildung für diesen Altersbereich nachweisen.

2. Weiterbildungsziel

Ziel der Psychotherapie-Weiterbildung im Bereich Psychotherapie ist die Erlangung der Berechtigung zur Führung der Bereichsbezeichnung Psychotherapie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte sowie nach Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung. Die Berechtigung ist begrenzt auf das gewählte Psychotherapie-Verfahren und die gewählte Altersgruppe.

3. Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung

Der erfolgreiche Abschluss eines Studiums der Psychotherapie-Wissenschaft mit anschließender Approbation ist Voraussetzung für eine Weiterbildung in Psychotherapie.

4. Bestandteile der Weiterbildung und Weiterbildungszeit

4.1 Bestandteile der Weiterbildung

- Fünf Jahre praktische und theoretische Weiterbildung in einer anerkannten Weiterbildungsstätte.
- Mindestens ein Jahr praktische Tätigkeit in einer psychiatrischen Klinik
- Mindestens 400 Stunden Psychotherapie von mindestens sechs Fällen
- Mindestens 100 Stunden fallbezogene Supervision, nach jeder vierten Therapiesitzung
- Mindestens 100 Stunden therapeutenbezogene Supervision, die kontinuierlich während der

In Abschnitt A müssen keine Änderungen vorgenommen werden!

praktischen Weiterbildung zu erfolgen hat.

- Mindestens 100 Stunden kasuistisch-technische Seminare
- Mindestens 150 Stunden persönliche Selbsterfahrung, Davon 30 Stunden einzeln.
- Mindestens 120 Stunden patientenbezogene / patientenzentrierte Selbsterfahrung in der Gruppe mit maximal zehn Teilnehmern
- Mindestens 400 Stunden theoretische Weiterbildung im gewählten Psychotherapieverfahren.
- Mindestens 200 Stunden weitere theoretische Weiterbildung.

4.2 Weiterbildungszeit

Die Weiterbildungszeit besteht aus

- fünf Jahren Weiterbildung in einer koordinierenden Weiterbildungsstätte (z. B. einem Weiterbildungsinstitut)
- davon
- zwei bis drei Jahre in der Ambulanz der Weiterbildungsstätte / des Weiterbildungsinstituts
- ein Jahr in einer psychiatrischen Klinik als „praktische Tätigkeit“ bei tariflicher Bezahlung
- ein bis zwei Jahre in einer „Arbeitsstätte während der Ausbildung“

4.3 Weiterbildungsstätten, kooperierende Einrichtungen und Arbeitsstätten

Da die Weiterbildung nicht durchgängig ganztags stattfindet, sondern zu großen Teilen auch berufsbegleitend, können folgende Einrichtungen unterschieden werden:

- Weiterbildungsstätte im engeren Sinn als eine psychotherapeutische Stätte, eine psychotherapeutische (d. h. keine psychiatrische oder psychosomatische oder rehabilitative) Einrichtung - als der Ort, an dem Psychotherapie in der Krankenversorgung durchgeführt wird und die personell und strukturell alle Voraussetzungen erfüllt, um in Psychotherapie weiterzubilden.
-
- Kooperierende Einrichtung ohne eigene Weiterbildungsbefugnis, wie eine psychiatrische Klinik, eine psychosomatische Klinik, eine psychiatrische Praxis, eine psychotherapeutische Praxis, ein MVZ, eine Tagklinik, eine Rehabilitations-Einrichtung, in denen zwar eine ausgebildete PsychotherapeutIn die Weiterbildungsteilnehmer betreut, aber als Einrichtung keine eigene Weiterbildungsverantwortung hat. Insbesondere erfolgt in einer kooperierenden psychiatrischen Klinik die Ableistung des Psychiatriejahres.
- Arbeitsstätte während der Weiterbildung, in der bei tariflicher Bezahlung als approbierte PsychotherapeutIn gearbeitet wird, die selbst aber keine Weiterbildungsaufgaben innehat, sondern diese dem Weiterbildungsinstitut überlässt, in dem parallel z. B. freitags und und oder samstags die Weiterbildungsinhalte vermittelt werden.

Zwar sollte eine mindestens halbtägige Berufstätigkeit als approbierte PsychotherapeutIn in einer klinischen Einrichtung (Ambulanz, Praxis, Tagesklinik, Klinik, Beratungsstelle) während der Weiterbildung bestehen, aber nicht als Weiterbildung, sondern als Berufstätigkeit zum Sammeln von Erfahrungen mit psychisch kranken Menschen. Der eigentliche Weiterbildungsprozess erfolgt dagegen berufsbegleitend oder in Teilzeit in der anerkannten Weiterbildungsstätte (im Weiterbildungsinstitut) sowie ein Jahr lang ganztags in einer psychiatrischen Klinik, wobei bei Teilzeittätigkeit das Psychiatriejahr entsprechend verlängert wird.

5. Weiterbildungsinhalte

5.1 Theoretische Weiterbildung (mindestens 400 Stunden)

Die Weiterbildung findet in dem gewählten berufsrechtlich anerkannten Psychotherapieverfahren statt. Die **In Abschnitt A müssen keine Änderungen vorgenommen werden!**

sozialrechtliche Anerkennung ist nicht automatisch eingeschlossen:

- A Psychodynamische Psychotherapie / Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie bei Erwachsenen
- B Psychodynamische Psychotherapie / Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen
- C Verhaltenstherapie bei Erwachsenen
- D Verhaltenstherapie bei Kindern und Jugendlichen
- E Analytische Psychotherapie bei Erwachsenen
- F Gesprächstherapie bei Erwachsenen
- G Systemische Therapie bei Erwachsenen

Die Theorie kann nicht unabhängig von Psychotherapieverfahren und Altersgruppe vermittelt werden, auch wenn es verfahrensübergreifende Psychotherapie-Methoden gibt. Im Vordergrund muss also die Störungstheorie, die Therapietheorie und die Methoden- und Interventionslehre des gewählten Psychotherapieverfahrens stehen.

Die theoretische Weiterbildung umfasst die curriculare Vermittlung eines Verfahrens bei einer Altersgruppe:

A Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie bei Erwachsenen (insgesamt 400 Stunden)

jeweils mit Übungen / Schulungen des Therapeutenverhaltens und konkreter Fallarbeit unter Beachtung der therapeutischen Beziehung

| | | |
|----|--|----|
| 1 | Tiefenpsychologische Störungsmodelle und Störungstheorien | 16 |
| 2 | Erstgespräch und Anamnese | 16 |
| 3 | Psychodynamik des einzelnen Falles und OPD | 16 |
| 4 | Ziele und Therapieplan bei tiefenpsychologischen Psychotherapien | 16 |
| 7 | Interventionstechnik in tiefenps. Behandlungen | 16 |
| 6 | kognitive und metakognitive Techniken | 16 |
| 5 | Gestaltung der therapeutischen Beziehung, Übertragung und Gegenübertragung | 16 |
| 8 | Internes Qualitätsmanagement | 16 |
| 9 | Depression, Kasuistik und Behandlungstechnik | 16 |
| 10 | Angsttherapie | 16 |
| 11 | Förderung der Mentalisierung und Affektregulierung | 16 |
| 12 | Tiefenpsychologische Gruppentherapie | 16 |
| 13 | tiefenps. Psychotherapie der chronischen Alkoholabhängigkeit | 16 |
| 14 | Psychosentherapie | 16 |
| 15 | tiefenps. Psychotherapie von Essstörungen | 16 |
| 16 | tiefenps. Psychotherapie psychosomatischer Erkrankungen | 16 |
| 17 | Persönlichkeitsstörungen und ihre tiefenpsychologische Behandlung | 16 |
| 18 | Posttraumatische Belastungsstörungen | 16 |
| 19 | Körpertherapeutische Interventionen | 16 |
| 20 | schwierige Patienten in tiefenps. Psychotherapien | 16 |
| 21 | Familientherapie | 16 |
| 22 | Paartherapie | 16 |
| 23 | tiefenps. Psychotherapie von Sexualstörungen | 16 |
| 24 | Therapie-Evaluation | 16 |
| 25 | tiefenps. Psychotherapien abschließen | 16 |

B Tiefenpsychologisch fundierte Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie

(insgesamt 400 Stunden)

jeweils mit Übungen / Schulungen des Therapeutenverhaltens
und konkreter Fallarbeit unter Beachtung der therapeutischen Beziehung

| | | |
|----|---|----|
| 1 | Tiefenpsychologische Theorien der psych. Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter | 16 |
| 2 | Erstgespräch und Anamnese mit Kindern, Jugendlichen und deren Eltern | 16 |
| 3 | Psychodynamik bei Kindern und Jugendlichen und OPD-KJ | 16 |
| 4 | Ziele und Therapieplan bei tiefenpsychologischen KJ-Psychotherapien | 16 |
| 5 | Gestaltung der therapeutischen Beziehung mit Kindern und Jugendlichen | 16 |
| 6 | Störungen der frühen Mutter-Kind-Beziehung | 16 |
| 7 | Interventionstechnik in tiefenps. Behandlungen von Kindern und Jugendlichen | 16 |
| 8 | Internes Qualitätsmanagement | 16 |
| 9 | Depression in Kindheit und Jugend, Kasuistik und Behandlungstechnik | 16 |
| 10 | Ängste im Kindes- und Jugendalter | 16 |
| 11 | Förderung der Mentalisierung und Affektregulierung | 16 |
| 12 | Tiefenpsychologische Gruppentherapie bei Kindern und Jugendlichen | 16 |
| 13 | Störungen des Selbstwerts im Kindes- und Jugendalter | 16 |
| 14 | Pubertät, Jugend und Adoleszenz – Störungen und Behandlungen | 16 |
| 15 | tiefenps. Psychotherapie von Essstörungen bei Kindern und Jugendlichen | 16 |
| 16 | Reden – Spielen – Inszenieren | 16 |
| 17 | Störungen der Persönlichkeitsentwicklung und ihre tiefenpsychologische Behandlung | 16 |
| 18 | Posttraumatische Belastungsstörungen bei Kindern und Jugendlichen | 16 |
| 19 | Tiefenpsychologische Körpertherapie bei Kindern und Jugendlichen | 16 |
| 20 | schwierige Patienten in tiefenps. Psychotherapien | 16 |
| 21 | Familientherapie | 16 |
| 22 | Paartherapie der Eltern | 16 |
| 23 | Aggression im kindertherap. Setting | 16 |
| 24 | Therapie-Evaluation | 16 |
| 25 | tiefenps. Psychotherapien von Kindern und Jugendlichen abschließen | 16 |

400

C Verhaltenstherapie bei Erwachsenen (insgesamt 400 Stunden)

jeweils mit Übungen / Schulungen des Therapeutenverhaltens
und konkreter Fallarbeit unter Beachtung der therapeutischen Beziehung

| | | |
|----|--|----|
| 1 | Die Störungsmodelle und Störungstheorien | 16 |
| 2 | Erstgespräch und Anamnese | 16 |
| 3 | Verhaltensdiagnostik | 16 |
| 4 | Zielanalyse und Therapieplanung | 16 |
| 5 | Störungsübergreifende Methoden und Techniken | 16 |
| 6 | kognitive und metakognitive Techniken | 16 |
| 7 | Gestaltung der therapeutischen Beziehung | 16 |
| 8 | Internes Qualitätsmanagement | 16 |
| 9 | Depressionstherapie | 16 |
| 10 | Angsttherapie | 16 |
| 11 | Emotionsregulation | 16 |
| 12 | Gruppentherapie | 16 |
| 13 | Therapie der chronischen Alkoholabhängigkeit | 16 |
| 14 | Verhaltenstherapie bei Psychosen | 16 |
| 15 | Therapie von Essstörungen | 16 |
| 16 | Therapie von Zwangssyndromen | 16 |
| 17 | Therapie von Persönlichkeitsstörungen | 16 |
| 18 | Traumatherapie | 16 |
| 19 | Körpertherapeutische Interventionen | 16 |
| 20 | schwierige Patienten und Therapien | 16 |

| | | |
|----|------------------------------|------------|
| 21 | Familientherapie | 16 |
| 22 | Paartherapie | 16 |
| 23 | Therapie von Sexualstörungen | 16 |
| 24 | Therapie-Evaluation | 16 |
| 25 | Therapien abschließen | 16 |
| | | 400 |

D Verhaltenstherapie bei Kindern und Jugendlichen (insgesamt 400 Stunden)

jeweils mit Übungen / Schulungen des Therapeutenverhaltens
und konkreter Fallarbeit unter Beachtung der therapeutischen Beziehung

| | | |
|----|--|------------|
| 1 | Modelle und Theorien der Störungen des Kindes- und Jugendalters | 16 |
| 2 | Erstgespräch und Anamnese mit Eltern und Kind | 16 |
| 3 | Verhaltensdiagnostik und Verhaltensbeobachtung Kind, Eltern – Kind | 16 |
| 4 | Ziele und Therapieplan bei der VT von Kindern und Jugendlichen | 16 |
| 5 | Störungsübergreifende Methoden und Techniken der KJ-VT | 16 |
| 6 | spieltherapeutische Techniken | 16 |
| 7 | Gestaltung der therapeutischen Beziehung und der Beziehung zu den Eltern | 16 |
| 8 | Internes Qualitätsmanagement | 16 |
| 9 | Entwicklungsstörungen im Kleinkind- und Säuglingsalter | 16 |
| 10 | Lern- und Leistungsstörungen | 16 |
| 11 | Hypnotherapeutische Interventionen bei Kinder und Jugendlichen | 16 |
| 12 | ADHS – Diagnostik und Therapie | 16 |
| 13 | Angststörungen im Kindes- und Jugendalter | 16 |
| 14 | Behandlung von Depressionen im Kindes- und Jugendalter | 16 |
| 14 | Frühkindlicher Autismus | 16 |
| 15 | Störung des Sozialverhaltens | 16 |
| 16 | Therapie von Zwangssyndromen im Kindes- und Jugendalter | 16 |
| 17 | Therapie der Anorexie | 16 |
| 18 | Traumatherapie nach Missbrauch und Gewalt | 16 |
| 20 | Gruppentherapie bei Kindern und Jugendlichen | 16 |
| 21 | Familientherapie 1 | 16 |
| 22 | Familientherapie 2 | 16 |
| 23 | Diagnostik und Therapie bei Kindern mit geistiger Behinderung | 16 |
| 24 | Psychosen im Kindes- und Jugendalter und ihre Behandlung | 16 |
| 25 | Kinder- (und Jugendlichen-)Therapien abschließen und Rückfallprävention | 16 |
| | | 400 |

Theorie zu den Verfahren E, F, G ist noch nicht ausgeführt. Für F und G reichen die Ausführungen der bisherigen Muster-Weiterbildungsordnung mit Stand 2014 (siehe Punkte III und IV nicht aus).

| | | |
|----|---|------------|
| | E Analytische Psychotherapie bei Erwachsenen (insgesamt 400 Stunden) | |
| 1 | | 16 |
| | | |
| 25 | | 16 |
| | | 400 |

| | | |
|--|---|--|
| | F Klientenzentrierte Gesprächstherapie (insgesamt 400 Stunden) | |
|--|---|--|

In Abschnitt A müssen keine Änderungen vorgenommen werden!

| | | |
|----|-------|------------|
| 1 | | 16 |
| | | |
| 25 | | 16 |
| | | 400 |

| | | |
|----|--|------------|
| | G Systemische Therapie (insgesamt 400 Stunden) | |
| 1 | | 16 |
| | | |
| 25 | | 16 |
| | | 400 |

5.2 Praktische Weiterbildung

Anders als in der Medizin ist die psychotherapeutische Versorgung in Deutschland primär ambulant ausgerichtet. Dem muss in der Weiterbildung Rechnung getragen werden. Die ambulante Psychotherapie schafft zudem im Gegensatz zur stationären Psychotherapie den notwendigen zeitlichen Rahmen und Raum, um die wesentlichen therapeutischen Aspekte zur Wirkung kommen zu lassen. Die kurzen Liegezeiten in der Klinik verhindern, dass dort Psychotherapie so durchgeführt werden kann, das die notwendige Erfahrung und die erforderlichen Lernprozesse für die spätere ambulante Tätigkeit erfolgen können.

Die praktische Weiterbildung umfasst

- a) eine einjährige Praktische Tätigkeit in einer psychiatrischen Klinik (Psychiatrie-Jahr), davon mindestens sechs Monate im stationären Bereich sowie Psychotherapie bei Patienten mit unterschiedlichen Diagnosen.
- b) Die Psychotherapien werden in der Ambulanz der Weiterbildungstätte durchgeführt und mit der gesetzlichen Krankenversicherung abgerechnet.
- c) Supervision der Psychotherapien als Fall-Supervision und als TherapeutIn-Supervision.
- d) Selbsterfahrung persönlich und patientenbezogen gemäß Punkt 5.4

Im Einzelnen müssen folgende Bestandteile der praktischen Weiterbildung nachgewiesen werden:

- Mindestens 400 Stunden Psychotherapie von mindestens sechs Fällen
- Mindestens 100 Stunden fallbezogene Supervision, nach jeder vierten Therapiesitzung
- Mindestens 100 Stunden therapeutenbezogene Supervision, die kontinuierlich während der praktischen Weiterbildung zu erfolgen hat.
- Mindestens 100 Stunden kasuistisch-technische Seminare
- Mindestens 150 Stunden persönliche Selbsterfahrung, Davon 30 Stunden einzeln.
- Mindestens 120 Stunden patientenbezogene / patientenzentrierte Selbsterfahrung in der Gruppe mit maximal zehn Teilnehmern

5.3 Supervision

In der Supervision werden drei Arten Supervision unterschieden:

- a) Die engmaschige Fall-Supervision, die sich auf einen Fall konzentriert und diesen bis zum Abschluss der Therapie begleitet - im Verhältnis eins zu vier, einzeln oder in der Supervisionsgruppe mit maximal 4 Teilnehmern. Bei insgesamt 600 Therapiesitzungen sind das 150 Supervisions-sitzungen, zur Hälfte als Einzel-Supervision (50 Minuten) und die Hälfte als Gruppensupervision (100 Minuten mit maximal vier Teilnehmern).
- b) Die weitere TherapeutIn-Supervision, die mehrere Fälle und mehrere Settings und jegliche psychotherapeutische Tätigkeit einer TherapeutIn im Rahmen der Weiterbildungszeit zum Thema hat. Sie findet nicht so engmaschig und nur in der Gruppe statt, mit einer Gruppengröße von bis zu acht Teilnehmern - einmal im Monat zusätzlich zur engmaschigen Fall-Supervision (insgesamt 100 Stunden).
- c) Kasuistische-technische Seminare als theoriegeleitete Supervision, in denen jeweils ein Fall ausführlich analysiert wird – insgesamt 100 –Stunden.

5.4 Selbsterfahrung

Die Selbsterfahrung besteht aus persönlicher und patientenbezogener Selbsterfahrung.

Persönliche Selbsterfahrung muss in dem gewählten Hauptverfahren erfolgen. Es sind mindestens 120 Gruppensitzungen je 100 Minuten und mindestens 30 Einzelsitzungen je 50 Minuten erforderlich.

Patientenbezogene Selbsterfahrung (Interaktionelle Fallarbeit) sollte eine Gruppengröße von maximal 10 Teilnehmern haben. Thema ist, Übertragung und Gegenübertragung in der therapeutischen Beziehung so gestalten zu lernen, dass diese als wesentlicher Wirkfaktor eingesetzt werden kann. Der Umfang sollte 60 Doppelstunden betragen.

6. Zeugnisse, Nachweise und Prüfung

Dem Antrag auf Anerkennung der Weiterbildung nach § 9 sind beizufügen:

Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 8.

7. Anforderungen an Weiterbildungsstätten

Koordinierende Weiterbildungsstätte sollte nur eine genuin psychotherapeutische Einrichtung sein, die strukturell in der Lage ist, das Gros der Bildungsinhalte selbst zu vermitteln. Das trifft z. B. für die bisherigen Ausbildungsinstitute und künftigen Weiterbildungsinstitute zu. Sie sollten der Ort der Weiterbildung sein, von der Landeskammer beauftragt und beaufsichtigt.

Als Weiterbildungsstätten werden Einrichtungen zugelassen, die sowohl Theorie- als auch Praxis-Weiterbildung umfassend anbieten und die fünfjährige Weiterbildung koordinieren und organisieren können, so dass seine kontinuierliche Betreuung und Förderung gewährleistet ist. Hierzu sind ausreichende Räumlichkeiten, apparative Ausstattung, qualifizierte Dozenten, Supervisoren und Selbsterfahrungsleiter sowie eine professionelle Leitung ebenso erforderlich wie ein qualifiziertes Weiterbildungskonzept. Es muss mindestens ein anerkanntes Verfahren für mindestens einen Altersbereich angeboten werden können.

Weiterbildungsstätten müssen die vollständige Weiterbildung der einzelnen Weiterbildungsassistenten koordinieren, organisieren und begleiten. Dazu gehört, dass möglichst wenig Weiterbildungsinhalte außerhalb absolviert werden müssen und dass trotz dieser Einbindung externer Einrichtungen die Befugnis

In Abschnitt A müssen keine Änderungen vorgenommen werden!

und Verantwortung bei der einen Weiterbildungsstätte bleibt. Die hinzugezogene externe Einrichtung (u. a. psychiatrische Klinik) hat keine eigene Weiterbildungsbefugnis.

Die Weiterbildungsstätte muss alles in dem Umfang vorhalten, dass die Weiterbildung nahezu vollständig in ihr abgeleistet werden kann – strukturell und personell.

Sie muss in erster Linie über eine große Ambulanz verfügen mit entsprechender räumlicher und apparativer Ausstattung, dazu über qualifiziertes ausgebildetes und erfahrenes Therapie-Personal, in dessen Verantwortung die therapeutischen Maßnahmen und die Versorgung der Patienten liegt.

Es müssen genügend Therapieräume für Einzeltherapien vorhanden sein, ausgestattet mit Videotechnik und sonstigem benötigtem Therapiematerial (besonders wichtig bei Kindertherapien).

Die Zahl der anerkannten Supervisoren muss der Zahl der WeiterbildungsassistentInnen entsprechen, so dass im Verhältnis 1 : 4 Supervision stattfinden kann, die Hälfte als Einzelsupervision.

Es müssen ausreichend geeignete Räume für die theoretische Weiterbildung vorhanden sein zur Durchführung von Seminaren und Übungen (groß genug für Kleingruppenarbeit).

Es müssen ausreichend Dozenten vorhanden sein, die selbst eine psychotherapeutische Ausbildung abgeschlossen haben und erfahrene PsychotherapeutInnen sind. Sie müssen Erfahrung in der Lehre in Aus- und Weiterbildung in ihrem Verfahren und bei der betreffenden Altersgruppe vorweisen (Fortbildung reicht nicht).

Es muss eine professionelle Leitungsstruktur mit Sekretariat vorhanden sein (Management-Qualität).

Die einzelnen Personen, die in der Weiterbildungsstätte an Therapie und Lehre beteiligt sind, müssen jeweils einzeln bezüglich ihrer Qualifikation geprüft und zugelassen sein.

8. Anforderungen an Dozenten, Supervisoren und Selbsterfahrungsleiter

In der Weiterbildung darf als DozentIn nur lehren, wer erfahrene/r SpezialistIn in seinem/ihrem Lehrbereich ist (Psychotherapie, Borderline-Therapie, Traumatherapie etc.).

In der Weiterbildung darf als SupervisorIn nur lehren, wer fünf Jahre mindestens halbtags als Psychotherapeut gearbeitet hat und mindestens dreijährige Dozententätigkeit vorweisen kann.

In der Weiterbildung darf als SelbsterfahrungsleiterIn nur lehren, wer fünf Jahre mindestens halbtags als Psychotherapeut gearbeitet hat (durchschnittlich 15 Therapiestunden wöchentlich) und als SupervisorIn für Aus- und Weiterbildung anerkannt ist (Supervisorentätigkeit in der Fortbildung reicht nicht).

9. Übergangsbestimmungen

Die Übergangsregelung gemäß § 14 Absatz 4 gilt für einen Zeitraum von maximal sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderung dieser Weiterbildungsordnung, mit der erstmalig der Bereich Klinische Neuropsychologie in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde.

II. Klinische Neuropsychologie

1. Definition

Die Klinische Neuropsychologie umfasst die Vorbeugung, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von geistigen (kognitiven) und seelischen (emotional-affektiven) Störungen, Schädigungen und Behinderungen nach Hirnschädigung oder Hirnerkrankung unter der Berücksichtigung der individuellen physischen und psychischen Ressourcen, der biografischen Bezüge, der interpersonalen Beziehungen, der sozialen und beruflichen Anforderungen sowie der inneren Kontextfaktoren (z. B. Antrieb, Motivation, Anpassungsfähigkeit).

Ausgehend von einem umfassenden Wissen über die neuronalen Grundlagen von Kognition, Emotion und Verhalten sowie über neurologische Erkrankungen und ihre Folgen beinhaltet das Aufgabenfeld der Klinischen Neuropsychologie:

- die diagnostische Beurteilung der kognitiven Funktionen, des Verhaltens und Erlebens unter der Berücksichtigung präorbider Persönlichkeitsmerkmale ,
- die Erstellung neuropsychologischer Berichte und Gutachten
- die Erstellung ICF-orientierter neuropsychologischer Behandlungspläne unter Einschluss interdisziplinärer Kooperation und setting- bzw. phasenspezifischer Rahmenbedingungen
- die Durchführung neuropsychologischer Behandlungen in den verschiedenen Stadien bzw. Phasen neurologischer Erkrankungen einschließlich Angehörigenarbeit und Beratung von Mitbehandlern sowie deren kontinuierliche Verlaufskontrolle,
- die Kooperation mit relevanten Sozialsystemen zur gemeinsamen Gestaltung von schulischen oder beruflichen und sozialen Wiedereingliederungsprozessen.

2. Weiterbildungsziel

Ziel der Weiterbildung im Bereich Klinische Neuropsychologie ist die Erlangung der Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung Klinische Neuropsychologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte sowie nach Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung.

3. Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung

Fundierte Kenntnisse in psychologischer Methodenlehre, psychologischer Diagnostik, allgemeiner Psychologie und Biopsychologie sind Voraussetzung für eine Weiterbildung in dem Bereich Neuropsychologie. Diese sind durch ein abgeschlossenes Studium der Psychologie an einer Universität oder einer gleichwertigen Hochschule nachgewiesen. Diese Kenntnisse können auch in einem Propädeutikum vor Beginn der Weiterbildung erworben werden. Inhalte und Umfang orientieren sich an der Rahmenprüfungsordnung der Diplomstudiengänge in Psychologie. Entsprechende Vorkenntnisse aus anderen Studiengängen können angerechnet werden.

4. Bestandteile der Weiterbildung und Weiterbildungszeit

- Zwei Jahre praktische Weiterbildung in Vollzeittätigkeit oder in Teilzeittätigkeit entsprechend längerer Dauer in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Klinische Neuropsychologie unter Anleitung eines im Bereich der Klinischen Neuropsychologie Weiterbildungsbefugten. Während dieser zwei Jahre soll ein breites Spektrum von Erkrankungen und Verletzungen behandelt werden,

In Abschnitt A müssen keine Änderungen vorgenommen werden!

die Hirnfunktionsstörungen zur Folge haben. Dabei sollen die verschiedenen unter 5.2 genannten Aspekte der neuropsychologischen Tätigkeit in wesentlichen Teilen ausgeübt werden. Diese Anforderungen werden durch fünf differenzierte Falldarstellungen nachgewiesen, wovon zwei Begutachtungen (bzw. Darstellungen in Gutachtenform) sein müssen.

- Mindestens 100 Stunden fallbezogene Supervision, die kontinuierlich während der praktischen Weiterbildung zu erfolgen hat.
- Mindestens 400 Stunden theoretische Weiterbildung.

5. Weiterbildungsinhalte

5.1 Theoretische Weiterbildung (mindestens 400 Stunden)

Die theoretische Weiterbildung umfasst die curriculare Vermittlung der folgenden Inhalte:

5.1.1 Allgemeine Neuropsychologie (Grundkenntnisse, mindestens 100 Stunden)

- Geschichte der Klinischen Neuropsychologie, neuropsychologische Syndrome
- Medizinische und psychosoziale Versorgungssysteme, Organisationsstruktur des Arbeitsfeldes, Kooperation mit anderen Berufsgruppen bei der Behandlung neurologischer Patienten
- Neurologische Krankheitsbilder: Diagnostik, Verlauf, Therapie
- Funktionelle Neuroanatomie
- Untersuchungsansätze und statistische Methoden in der Neuropsychologie
- Neuroplastizität und neuropsychologische Interventionsansätze
- Theorie der Persönlichkeit, des Krankheitsverständnisses und der Behandlungstechniken in der Psychotherapie neuropsychologischer Störungen
- Pharmakologische Grundkenntnisse für Neuropsychologen
- Spezielle Psychopathologie im Bereich der Klinischen Neuropsychologie
- Neuropsychologische Dokumentation und Berichtswesen
- Qualitätssicherung in der Klinischen Neuropsychologie

5.1.2 Spezielle Neuropsychologie

Störungsspezifische Kenntnisse (mindestens 160 Stunden)

- Visuelle Wahrnehmung (u. a. Gesichtsfeldausfälle, Agnosien)
- Akustische, somatosensorische, olfaktorische Wahrnehmung
- Neglect
- Aufmerksamkeitsstörungen
- Gedächtnisstörungen
- Exekutive Störungen
- Störungen der Sprache (Neurolinguistik), einschließlich Rechenstörungen
- Motorische Störungen
- Affektive und emotionale Störungen nach Hirnschädigung
- Verhaltensstörungen nach Hirnschädigung
- Krankheitseinsicht und Krankheitsverarbeitung nach erworbener Hirnschädigung

Versorgungsspezifische Kenntnisse (mindestens 80 Stunden)

- Neuropsychologie des Kindes- und Jugendalters
- Neuropsychologie des höheren Lebensalters

- Soziale, schulische und berufliche Reintegration
- Sachverständigentätigkeit in der Klinischen Neuropsychologie (Gutachten, gutachterliche Stellungnahmen, sozialmedizinische Beurteilungen).

5.2 Praktische Weiterbildung

Die praktische Weiterbildung umfasst bei Patienten mit unterschiedlichen Diagnosen insbesondere:

- die diagnostische Beurteilung der kognitiven Funktionen, des Verhaltens und Erlebens unter Berücksichtigung präorbider Persönlichkeitsmerkmale
- die Erstellung ICF-orientierter neuropsychologischer Behandlungspläne unter Einschluss interdisziplinärer Kooperation und setting- bzw. phasenspezifischer Rahmenbedingungen
- die Durchführung mehrdimensionaler neuropsychologischer Behandlungen in den verschiedenen Stadien bzw. Phasen neurologischer Erkrankungen, einschließlich Angehörigenarbeit und Beratung von Mitbehandlern sowie deren kontinuierliche Verlaufskontrolle
- die Kooperation mit relevanten Sozialsystemen zur gemeinsamen Gestaltung von schulischen, beruflichen und sozialen Wiedereingliederungsprozessen

5.3 Supervision

100 Stunden fallbezogene Supervision eigener Diagnostik und Behandlungen zur:

- Reflexion des diagnostischen und therapeutischen Handelns im Hinblick auf die kurz- und langfristigen Behandlungs- und Rehabilitationsziele und
- Reflexion der verwendeten Methoden sowie der eigenen therapeutischen Rolle, auch im Hinblick auf die Zusammenarbeit im interdisziplinären Team.

6. Zeugnisse, Nachweise und Prüfung

Dem Antrag auf Anerkennung der Weiterbildung nach § 9 sind beizufügen:

- Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 8.
- Dokumentation von fünf differenzierten Falldarstellungen, aus denen neben der Darstellung der Ätiologie der Hirnfunktionsstörungen und gegebenenfalls der Lokalisation der Hirnschädigungen weitere relevante medizinische Daten, die neuropsychologische Diagnostik, die therapeutischen Maßnahmen, der Verlauf der Behandlung und deren Evaluation hervorgehen sollen. Dabei sollen unterschiedliche Störungsbereiche dargestellt werden. Von den fünf Falldarstellungen sind zwei Begutachtungen (bzw. Darstellungen in Gutachtenform) einzureichen.
- Die Falldarstellungen und Gutachten werden den Prüfungsausschuss beurteilt.

7. Anforderungen an Weiterbildungsstätten

7.1 Weiterbildungsstätten für den Weiterbildungsteil Praktische Weiterbildung

Zur Weiterbildung in dem Weiterbildungsteil Praktische Weiterbildung werden gemäß § 5 Absatz 2 zugelassen: Klinische Einrichtungen, deren Indikationskatalog ein breites Spektrum von Erkrankungen und Verletzungen umfasst, die Hirnfunktionsstörungen zur Folge haben. Die neuropsychologische Versorgung der Patienten muss die Tätigkeitsbereiche der Klinischen Neuropsychologie in wesentlichen Teilen

In Abschnitt A müssen keine Änderungen vorgenommen werden!

umfassen. Dazu gehört eine interdisziplinäre Zusammenarbeit (v. a. mit Ärzten, Physiotherapeuten, Sprachtherapeuten und Ergotherapeuten).

Die Weiterbildungsstätte muss über eine Ausstattung verfügen, die eine neuropsychologische Tätigkeit in Diagnostik und Therapie nach dem neuesten Kenntnisstand zulässt.

7.2 Weiterbildungsstätten für den Weiterbildungsteil Theorie

Als Weiterbildungsstätte für den Weiterbildungsteil Theorie können Einrichtungen oder Verbände zugelassen werden, die alle Teile der theoretischen Weiterbildung vorhalten und eine adäquate personelle, räumliche und materielle Ausstattung nachweisen.

8. Übergangsbestimmungen

Die Übergangsregelung gemäß § 14 Absatz 4 gilt für einen Zeitraum von maximal sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderung dieser Weiterbildungsordnung, mit der erstmalig der Bereich Klinische Neuropsychologie in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde.

**Nachfolgende Ausführungen sind nicht mehr ausreichend.
Es muss eine Angleichung an Punkt II erfolgen.**

III. Systemische Therapie (alte WB)

1. Definition

Die Systemische Therapie (ST) ist ein psychotherapeutisches Verfahren, dessen Fokus auf dem sozialen Kontext psychischer Störungen liegt. Dabei werden zusätzlich zu einem oder mehreren Patienten („Indexpatienten“) weitere Mitglieder des für Patienten bedeutsamen sozialen Systems einbezogen. Die Therapie fokussiert auf die Interaktionen zwischen Mitgliedern der Familie oder des Systems und deren weitere soziale Umwelt.

Die Systemische Therapie betrachtet wechselseitige intrapsychische (kognitiv-emotive) und biologisch-somatische Prozesse sowie interpersonelle Zusammenhänge von Individuen und Gruppen als wesentliche Aspekte von Systemen. Die Elemente der jeweiligen Systeme und ihre wechselseitigen Beziehungen sind die Grundlage für die Diagnostik und Therapie von psychischen Erkrankungen.

2. Weiterbildungsziel

Ziel der Weiterbildung im Bereich Systemische Therapie ist die Erlangung der Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung „Systemische Therapie“ nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte sowie nach Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung.

3. Bestandteile der Weiterbildung und Weiterbildungszeit

Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren. Die Weiterbildung besteht aus folgenden Inhalten:

- Mindestens 240 Stunden theoretische Weiterbildung
- Mindestens 280 Stunden praktische Weiterbildung (Falldokumentationen)
- Mindestens 100 Stunden Selbsterfahrung
- Mindestens 70 Stunden Supervision
- Mindestens 60 Stunden Intervention.

4. Weiterbildungsinhalte

4.1 Theoretische Weiterbildung (mindestens 240 Stunden)

Die theoretische Weiterbildung umfasst die curriculare Vermittlung der folgenden Inhalte:

4.1.1 Systemisches Basiswissen (60 Stunden):

- Wissenschaftstheoretische und epistemologische Positionen, Systemwissenschaftliche Grundlagen, Kybernetik 2. Ordnung, Synergetik, Autopoiesis, Chaostheorie, Theorie sozialer

In Abschnitt A müssen keine Änderungen vorgenommen werden!

Systeme, Konstruktivismus

- Geschichte der Familientherapie/Systemischen Therapie, familientherapeutische/systemische Schulen/Ansätze, Schnittstellen zu anderen therapeutischen Richtungen
- zirkuläre Perspektive (z. B. Selvini-Palazzoli, Boscolo, Cecchin), strukturelle Perspektive (z. B. Minuchin, Haley, Guntern), lösungs- und ressourcenorientierte Perspektive (z. B. de Shazer), strategische Perspektive (z. B. Haley, Weakland), mehrgenerationale Perspektive (z. B. Boszormeny-Nagy, Stierlin), narrative Perspektive (z. B. White), wachstumsorientierte, erlebnisaktivierende Perspektive (z. B. Satir, Bosch. Whitaker), dialogische Perspektive (z. B. Anderson)
- Einbeziehung von gesellschaftlichen und institutionellen Kontexten

4.1.2 Systemische Diagnostik (20 Stunden):

- Systemische Modelle für die Beschreibung und Erklärung psychischer, psychosomatischer und körperlicher Störungen und Symptome, von Konflikten und Problemen, von kommunikativen Mustern, Beziehungsstrukturen, Verarbeitungs- und Bewältigungsformen, Ressourcen und Lösungskompetenzen
- Risiko- und Schutzfaktoren
- Indikationen und Kontraindikationen

4.1.3 Therapeutischer Kontrakt (20 Stunden):

- Therapeutische Grundhaltung: Allparteilichkeit, engagierte Neutralität, Zirkularität, Neugier/empathisches Interesse, Wertschätzung/Respekt
- Gestaltung von Therapiekontext und -prozess: Indikations- und Kontextklärung, Aufbau, Entwicklung, Beendigung einer therapeutischen Beziehung, Kooperation mit Patienten, deren Angehörigen sowie mit anderen relevanten Akteuren im sozialen Kontext des Patienten, Anerkennung und Förderung der systemeigenen Ressourcen des Patienten, Reflexion der Rolle als Therapeut und des Arbeitskontextes

4.1.4 Systemische Methodik (140 Stunden):

Vermittlung und Training systemischer Methoden und Techniken, die auf den (in 5.1.1 beschriebenen) theoretischen Grundannahmen der Systemischen Therapie beruhen:

Techniken auf der Grundlage zirkulärer Methoden:

Zirkuläres Interviewen/zirkuläres Fragen

- Hypothesenbildung
- Allparteilichkeit/engagierte Neutralität
- Abschlusskommentar/Schlussintervention
- Techniken auf der Grundlage struktureller Methoden:
- Joining zum Aufbau einer therapeutischen Beziehung
- Strukturanalyse
- Umstrukturieren/Verändern von Koalitionen und Grenzen
- Erstellen von Zielhierarchien
- Hausaufgaben

Techniken auf der Grundlage lösungsorientierter Methoden:

- Hypothetische und zukunftsorientierte Fragen

- Ausnahme- und Bewältigungsfragen
- Skalierungen

Techniken auf der Grundlage strategischer Methoden:

- Positive Umdeutungen/Reframing
- Symptomverschreibungen

Techniken auf der Grundlage mehrgenerationaler Methoden:

- Genogramm
- Photogramm

Techniken auf der Grundlage narrativer Methoden:

- Dekonstruktion leiderzeugender Geschichten
- Externalisierungen
- Inneres Parlament
- Therapeutische Briefe

Techniken auf der Grundlage erlebnisaktivierender Methoden:

- Genogramm
- Familienskulptur
- Familienrekonstruktion

Techniken auf der Grundlage dialogischer Methoden:

- Reflecting Team
- Open Dialog

Methoden und Techniken in unterschiedlichen Settings und Kontexten: Einzel-, Paar-, Familientherapie, Arbeit mit spezifischen Familiensystemen, Aufsuchende Familientherapie (AFT), Mehrfamilientherapie (MFT), Systemische Therapie bei Trennung und Scheidung, Systemische Therapie zwischen Freiwilligkeit und Zwang, Arbeit in Familien mit Gewalterfahrung, Traumaaarbeit in der Systemischen Therapie

Spezifische Methoden und Techniken in der systemischen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie: z. B. bei Fütter-, Schlaf- und Schreistörungen, Entwicklungsstörungen, depressiven Störungen, Angst- und Zwangsstörungen, Aufmerksamkeitsdefizit, Dissozialität, Delinquenz, Gewalt, Sucht

Spezifische Methoden und Techniken in der Systemischen Therapie von Erwachsenen: z.B. bei Schizophrenie und schizoaffektiven Psychosen, Depression, Angst- und Zwangsstörungen, somatoformen Störungen, Posttraumatische Belastungsstörungen, Borderline-Syndrom

4.2 Praktische Weiterbildung (mindestens 280 Stunden):

Die praktische Weiterbildung umfasst mindestens 280 Behandlungsstunden unter kontinuierlicher Supervision. Psychologische Psychotherapeuten in Weiterbildung führen mindestens jeweils einen Fall im Einzel-, Paar- und Familien-Setting unter begleitender Supervision durch, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten führen mindestens jeweils einen Fall im Einzel- und Familiensetting unter begleitender Supervision durch. Fünf supervidierte Behandlungsfälle sind ausführlich zu dokumentieren.

Es ist zu gewährleisten, dass die Weiterbildungsteilnehmer über ein breites Spektrum von krankheitswertigen Störungen, bei denen eine Psychotherapie indiziert ist, eingehende Kenntnisse und

Erfahrungen in der Behandlung von Patienten mit Systemischer Therapie erwerben.

4.3 Supervision (mindestens 70 Supervisionsstunden):

Supervision dient der Reflexion des diagnostischen und systemischen Handelns sowie der therapeutischen Rolle unter Berücksichtigung des jeweiligen Kontextes. 40 Stunden sollen in der Gruppe stattfinden. Während der Weiterbildung sind zwei Arbeitssitzungen (Live, per Video oder Audio) in der Supervision vorzustellen.

4.4 Selbsterfahrung (mindestens 100 Stunden):

Selbsterfahrung in Systemischer Therapie bezieht sich auf die Herkunftsfamilie sowie die aktuellen Lebens- und Berufskontexte. Die Selbsterfahrung soll ein Familienrekonstruktionsseminar im Gruppensetting (mindestens 25 Stunden) beinhalten.

4.5 Intervision/Peergroup (mindestens 60 Stunden):

Ziel ist, dass der Weiterbildungsteilnehmer die Erfahrung macht, selbstorganisiert eigene therapeutische Kompetenzressourcen und jene von Kollegen zu mobilisieren.

5. Zeugnisse, Nachweise und Prüfungen

Dem Antrag auf Anerkennung der Weiterbildung nach § 9 Muster-Weiterbildungsordnung sind beizufügen:

- Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 8 Muster-Weiterbildungsordnung
- Dokumentation von fünf Falldarstellungen (siehe 4.2)
- Die Falldarstellungen werden durch den Prüfungsausschuss beurteilt.

6. Anforderungen an Weiterbildungsstätten

6.1 Weiterbildungsstätten für den Weiterbildungsteil Praktische Weiterbildung

Zur Weiterbildung in dem Weiterbildungsteil Praktische Weiterbildung werden gemäß § 5 Absatz 2 zugelassen: Einrichtungen der ambulanten oder stationären Versorgung von Patienten mit psychischen Störungen von Krankheitswert, die systemisch-therapeutische Behandlungen durchführen.

7. Übergangsregelungen

Die Übergangsregelung gemäß § 14 Absatz 4 gilt für einen Zeitraum von maximal sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderung dieser Weiterbildungsordnung, mit der erstmalig der Bereich Systemische Therapie in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde.

**Nachfolgende Ausführungen sind nicht mehr ausreichend.
Es muss eine Angleichung an Punkt II erfolgen.**

IV. Gesprächspsychotherapie (alte WB)

Vorbemerkung

Die Gesprächspsychotherapie ist gemäß § 2 Satz 1 Nummer 1 ein Bereich der Muster-Weiterbildungsordnung. Der Wissenschaftliche Beirat Psychotherapie nach § 11 PsychThG hat in seinem Gutachten zum Nachantrag zur Gesprächspsychotherapie vom 16. September 2002 auf der Basis der Feststellung der wissenschaftlichen Anerkennung der Gesprächspsychotherapie in vier Anwendungsbereichen der Psychotherapie bei Erwachsenen die Zulassung der Gesprächspsychotherapie für die vertiefte Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten empfohlen. Zugleich hat der Wissenschaftliche Beirat Psychotherapie in diesem Gutachten dargelegt, dass die wissenschaftliche Anerkennung der Gesprächspsychotherapie als Psychotherapieverfahren für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen bislang für keinen Anwendungsbereich der Psychotherapie festgestellt worden ist. Daher beschränkt sich die Möglichkeit der Weiterbildung in dem Bereich Gesprächspsychotherapie nach dieser Muster-Weiterbildungsordnung auf die Berufsgruppe der Psychologischen Psychotherapeuten und bezieht sich dabei ausschließlich auf die Anwendung der Gesprächspsychotherapie in der Diagnostik und Behandlung von Erwachsenen.

1. Definition

Die Gesprächspsychotherapie – auch als „Klientenzentrierte Psychotherapie“ oder „Personzentrierte Psychotherapie“ bekannt – ist ein Psychotherapieverfahren, das gestörte Selbstregulationsprozesse behandelt, die durch Inkongruenzen ausgelöst oder aufrechterhalten werden und zur Ausbildung von krankheitswertigen Symptomen und Verhaltensmustern führen. Inkongruenzen als Fokus der Behandlung in der Gesprächspsychotherapie entstehen durch einen jeweils spezifischen Mangel in der Übereinstimmung von Prozessen der aktuellen Erfahrung und der Selbstwahrnehmung sowie zwischen verinnerlichten Werten und dem Selbstkonzept. Erfahrung (experience) ist hierbei ein weit gefasster Begriff, der alles einschließt, was in einem gegebenen Moment in einem Menschen vor sich geht und spürbar werden kann.

2. Weiterbildungsziel

Ziel der Weiterbildung im Verfahren Gesprächspsychotherapie ist die Erlangung der Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung „Gesprächspsychotherapie“ nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte sowie nach Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung.

3. Bestandteile der Weiterbildung und Weiterbildungszeit

Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren. Die Weiterbildung besteht aus folgenden Inhalten:

- Mindestens 240 Stunden theoretische Weiterbildung
- Mindestens 240 Stunden praktische Weiterbildung
- Mindestens 65 Stunden Selbsterfahrung:
 - davon jeweils mindestens 25 Stunden Einzelselbsterfahrung (Lehrtherapie) und Gruppenselbsterfahrung
- Mindestens 60 Stunden Supervision

4. Weiterbildungsinhalte

4.1 Theoretische Weiterbildung (mindestens 240 Stunden)

Die theoretische Weiterbildung umfasst die curriculare Vermittlung der folgenden Inhalte:

4.1.1 Grundlagen der Gesprächspsychotherapie (mindestens 72 Stunden)

- Grundbegriffe der Gesprächspsychotherapie
- Allgemeine und spezielle Krankheits- und Störungslehre der Gesprächspsychotherapie, Ätiologie und Pathogenese
- Theorie und Praxis des gesprächspsychotherapeutischen Behandlungskonzepts, Aufbau und Gestaltung der psychotherapeutischen Beziehung, Verwirklichung der gesprächspsychotherapeutischen Grundprinzipien
- Theorie und Praxis der Diagnostik, Anamnese, Indikationsstellung, Prognose des Behandlungsplans auf gesprächspsychotherapeutischer Grundlage
- Indikations-, Prozess- und Veränderungsdiagnostik (Evaluation) sowie Dokumentation in der Gesprächspsychotherapie
- Probatorische Sitzungen, Antragstellung und Berichterstattung in der ambulanten Gesprächspsychotherapie

4.1.2 Theorie und Praxis gesprächspsychotherapeutischer Methoden (mindestens 72 Stunden)

Erlebniszentrierte Methoden:

- Experienzielle Psychotherapie (z. B. Gendlin, Wiltschko)
- Focusing (z. B. Bommert & Dahlhoff, Gendlin, Wiltschko)
- Prozess-Erlebniszentrierte Psychotherapie (z. B. Elliott)
- Emotion-Focused Therapy (Greenberg)

Erfahrungsaktivierende Methoden:

- Körperarbeit (z. B. Korbei, Teichmann-Wirth, Kern)
- Traumarbeit (z. B. Finke, Lemke)
- Expressive Kunsttherapie (z. B. Rogers, Wewelka)

Differenzielle Methoden

- Zielorientierte Gesprächspsychotherapie (Sachse)
- Prozessorientierte Gesprächspsychotherapie (Swildens)
- Störungsbezogene Gesprächspsychotherapie (z. B. Sachse, Binder & Binder, Finke, Teusch, Tscheulin)
- Differenzielle inkongruenzbezogene Methoden (Speierer)

4.1.3 Rahmenbedingungen und Settings (mindestens 40 Stunden)

Rahmenbedingungen der Psychotherapie, verschiedene Behandlungssettings (Einzel-, Gruppen-, Paar- und Familientherapie im ambulanten, teilstationären und stationären Rahmen), störungsspezifische Behandlungsplanung (Setting, Struktur, Dauer), Gestaltung des Behandlungsbeginns und des Abschlusses

4.1.4 Gesprächspsychotherapeutische Kriseninterventionen und Behandlungen im Rahmen der Notfallpsychologie (mindestens 16 Stunden)

4.1.5 Falldarstellungen, Fallseminare (mindestens 40 Stunden)

4.2 Praktische Weiterbildung (mindestens 240 Stunden):

Die praktische Weiterbildung umfasst mindestens 240 Behandlungsstunden unter kontinuierlicher Supervision. Fünf Behandlungsfälle sind ausführlich zu dokumentieren.

Es ist zu gewährleisten, dass die Weiterbildungsteilnehmer über ein breites Spektrum von krankheitswertigen Störungen, bei denen eine Psychotherapie indiziert ist, eingehende Kenntnisse und Erfahrungen in der Behandlung von Patienten mit Gesprächspsychotherapie erwerben.

Die schriftlichen Falldokumentationen als Abschluss der Weiterbildung sollen wissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigen, die Diagnostik, Indikationsstellung und Ergebnisevaluation einschließen, ein ätiopathogenetisch orientiertes Verständnis der Erkrankung darlegen sowie den Behandlungsverlauf und die Behandlungsmethodik in Verbindung mit der Theorie darstellen.

4.3 Supervision (mindestens 60 Supervisionsstunden):

Die Supervision dient der Reflexion und Verbesserung der diagnostischen und indikativen Entscheidungen sowie des psychotherapeutischen Handelns. Neben der Kontrolle der Umsetzung des theoretischen Wissens und der Qualität der praktischen Fertigkeiten geht es auch um die Auseinandersetzung mit dem persönlichen Psychotherapiestil der Weiterbildungsteilnehmer sowie mit ihren individuellen Handlungs- und Beziehungsmustern.

Während der Weiterbildung sind Ausschnitte aus mindestens 15 Behandlungsstunden in der Supervision vorzustellen. Diese sollen von mindestens fünf verschiedenen Behandlungsfällen stammen.

4.4 Selbsterfahrung (mindestens 65 Stunden):

Die Selbsterfahrung bietet den Weiterbildungsteilnehmern die Möglichkeit zur individuellen Erfahrung von und mit gesprächspsychotherapeutischen Beziehungsangeboten. Sie dient insbesondere der Reflexion von Einstellungen, Verhaltensweisen und Persönlichkeitseigenschaften der

Weiterbildungsteilnehmer, die für eine effiziente gesprächspsychotherapeutische Tätigkeit bedeutsam sind und soll deren Entwicklung durch die Auseinandersetzung mit der eigenen Biografie fördern.

5. Zeugnisse, Nachweise und Prüfungen

Dem Antrag auf Anerkennung der Weiterbildung nach § 9 der Muster-Weiterbildungsordnung sind beizufügen:

- Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 8 der Muster-Weiterbildungsordnung
- Dokumentation von fünf Falldarstellungen (siehe 4.2)
- Die Falldarstellungen werden durch den Prüfungsausschuss beurteilt.

6. Weiterbildungsstätten

6.1 Weiterbildungsstätten für den Weiterbildungsteil Praktische Weiterbildung

Zur Weiterbildung in dem Weiterbildungsteil Praktische Weiterbildung werden gemäß § 5 Absatz 2 zugelassen:

Einrichtungen der ambulanten oder stationären Versorgung von Patienten mit psychischen Störungen von Krankheitswert, die gesprächspsychotherapeutische Behandlungen durchführen.

7. Übergangsregelungen

Die Übergangsregelung gemäß § 14 Absatz 4 gilt für einen Zeitraum von maximal sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderung dieser Weiterbildungsordnung, mit der erstmalig der Bereich Gesprächspsychotherapie in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde.